

Satzung des "Der Familienhof Saar e.V."

(Entwurfssfassung zur Verabschiedung am _____)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt nach Eintragung den Namen 'Der Familienhof Saar e.V.'
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

2. Zweck ist die Förderung:

- der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
- des öffentlichen Gesundheitswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO),
- des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen (§ 53 AO).

1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen (z.B. Workshops, Seminare, Kurse) für alle Altersgruppen zur gesunden Ernährung, regionalen Landwirtschaft, Kreislaufwirtschaft und zum Umweltschutz.
- b) Förderung von Kooperationen zwischen regionalen Landwirtschaftsbetrieben und Bildungseinrichtungen, Seniorentreffs oder vergleichbaren Institutionen.
- c) Beschaffung und Weitergabe von regionalen Lebensmitteln (z.B. Abo-Kisten) an bedürftige Kindergärten, Schulen, Senioreneinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen, die nicht über ausreichende eigene finanzielle Mittel zur Beschaffung gesunder, regionaler Lebensmittel verfügen (Subventionierung).
- d) Bereitstellung von Informationen und Materialien zur Förderung regionaler Lebensmittelkreisläufe, nachhaltiger Landwirtschaft und gesunder Ernährung.
- e) Förderung des Artenschutzes und der biologischen Vielfalt, einschließlich der Züchtung und Erhaltung von alten, regionaltypischen Pflanzen-Sorten und Tier-Rassen.
- f) Ideelle und finanzielle Unterstützung von ökologisch ausgerichteten Landwirtschafts- und Bildungszentren im gesamten Bundesgebiet (derzeit vorrangig "Der Familienhof Saar").
- g) Anschaffung von nachhaltiger Infrastruktur (PV-Anlagen, Lastenräder) zur kostenlosen Nutzung durch Kooperationspartner.

Paraphe
1.Vorsitzender

Versammlungsleiter

Protokollführer

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist **selbstlos** tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des schriftlichen Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
3. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag von dem/den gesetzlichen Vertreter/n zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden durch die Gründungsversammlung (erstmalig) und anschließend durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: dem/der **1. Vorsitzenden**, dem/der **2. Vorsitzenden** und dem/der **Schatzmeister/in**.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von **2 Jahren** gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, für den Verein die zur Absicherung des Vereinsvermögens und der Haftungsrisiken notwendigen Versicherungen abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Hierzu zählen insbesondere:
 - a. Eine **Vereinshaftpflichtversicherung**.
 - b. Eine **Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung**.
 - c. Eine **Gruppenunfallversicherung** zur Absicherung der ehrenamtlichen Helfer.

§ 8 Vertretung des Vereins (§ 26 BGB)

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **1. Vorsitzenden** oder den **2. Vorsitzenden jeweils einzeln** vertreten.
2. Die Vertretungsbefugnis des Schatzmeisters ist auf die gemeinsame Vertretung mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand (oder einzelne seiner Mitglieder) ist von den Beschränkungen des **§ 181 BGB (Selbstkontrahierungsverbot)** befreit. Dies gilt insbesondere für Rechtsgeschäfte zur Beschaffung von Mitteln zur Zweckerfüllung, sofern die Konditionen **marktüblich** sind und der Gesamtvorstand dem Geschäft zugestimmt hat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Sie ist u.a. zuständig für die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Beiträge, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform (z.B. E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
5. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (z.B. per Videokonferenz) stattfinden.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von **drei Vierteln** der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von **drei Vierteln** der Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an **Stadtbauernhof Saarbrücken e.V.** (eingetragen im Vereinsregister Saarbrücken, Registerblatt VR 5404), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Saarbrücken, den _____

Unterschriften der Gründungsmitglieder
